

Satzung der Stiftung „Humanismus heute“

Fassung vom 15. Oktober 2013

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Name und Sitz

Das Land Baden-Württemberg errichtet eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Humanismus heute“. Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung hat die Aufgabe, das kulturelle Erbe der Antike zu pflegen und die humanistische Bildung zu fördern.

Zu diesem Zweck kann sie beispielsweise:

- (1) innovative didaktische Methoden des Unterrichts in den alten Sprachen fördern,
- (2) Aufführungen antiker Dramen oder anderer, auf die Antike zurückgreifender Stücke unterstützen,
- (3) Zuschüsse zum Druck von Arbeiten geben, die Themen der altertumswissenschaftlichen Disziplinen, die an Gymnasien vertreten sind, oder dem altsprachlichen Unterricht gewidmet sind,
- (4) den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am altsprachlichen Unterricht der gymnasialen Oberstufe der baden-württembergischen Gymnasien oder Studierenden der an Gymnasien vertretenen altertumswissenschaftlichen Fächer Zuschüsse für Reisen zu klassischen Stätten gewähren,
- (5) Preise für die besten Leistungen vergeben, die in Baden-Württemberg in den altsprachlichen Fächern in der Oberstufe der Gymnasien erbracht werden,
- (6) wissenschaftliche Arbeiten, insbesondere Dissertationen, die sich mit altertumswissenschaftlichen Themen befassen, mit einem Preis auszeichnen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder der Stiftungsorgane und der Beiräte ist ehrenamtlich. Für ihre Aufwendungen erhalten die Mitglieder einen angemessenen Ersatz nach den einschlägigen Richtlinien des Landes Baden-Württemberg.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg oder Dritter.
- (2) Es ist zulässig, Stiftungsvermögen in einem Umfang anzusammeln, der es erlaubt, den Betrieb der Stiftung aus den Erträgen zu finanzieren.
- (3) Zuwendungen an das Stiftungsvermögen können mit Auflagen verbunden sein.

§ 5

Sicherung des Stiftungsbetriebes

- (1) Das Land Baden-Württemberg stellt Zuschüsse für den Stiftungsbetrieb nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zur Verfügung.
- (2) Die Stiftung wird sich um Zuwendungen Dritter bemühen.

II. Stiftungsorgane

§ 6

Stiftungsorgane

Die Stiftung hat folgende Organe:

- (1) den Vorstand,
- (2) das Kuratorium.

§ 7

Vorstand

- (1) dem Vorstand der Stiftung gehören die Ministerin/der Minister für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg und eine weitere Persönlichkeit an, die vom Kultusministerium auf der Grundlage eines vom Kuratorium mit drei Viertel seiner Mitglieder beschlossenen Besetzungsvorschlags bestellt und abberufen wird. Die Amtszeit des bestellten Mitglieds beträgt 3 Jahre, wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Ministerin/der Minister kann Vertreter benennen.
- (2) Der Vorstand leitet die Stiftung. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand ein Mitglied zum Vorsitzenden. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr statt. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen; sie können auch im schriftlichen Verfahren sowie bei Eilbedürftigkeit auf Grund mündlicher Abstimmung ergehen.
- (4) Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Anstellung von Personal bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder.

§ 8

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 9, höchstens 15 Mitgliedern. Ihm sollen Repräsentanten der Religionsgemeinschaften, der Bereiche Bildungswesen, Kunst, Wirtschaft und Wissenschaft angehören.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums einschließlich seines Vorsitzenden und seines stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg bestellt und abberufen. Der Vorstand kann hierzu Vorschläge machen. Die Bestellung erfolgt jeweils auf die Dauer von drei Jahren, mehrfache Bestellung ist möglich.
- (3) Das Kuratorium stellt den Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Stiftung fest. Es berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung der Stiftungsaufgaben. Insbesondere hat das Kuratorium die Aufgabe, Richtlinien für die Tätigkeit der Stiftung aufzustellen und den Bestrebungen der Stiftung in der Öffentlichkeit Gewicht und Rückhalt zu geben.
- (4) Das Kuratorium wird gegenüber dem Vorstand durch seinen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sitzungen des Kuratoriums finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr statt. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden, soweit nichts

anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Stellvertreters den Ausschlag. Entscheidungen können auch im schriftlichen Verfahren ergehen; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 9

Kommissionen

- (1) Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstands zur Durchführung von Aufgaben, die sich aus dem Stiftungszweck ergeben, Kommissionen einsetzen, die jeweils von einem Kuratoriumsmitglied geleitet werden.
- (2) Einer Kommission sollen nicht mehr als 10 Mitglieder angehören. Der Arbeitsauftrag einer Kommission ist bei seiner Einsetzung durch das Kuratorium festzulegen.
- (3) Die Leiterin/der Leiter der Kommission erstattet dem Kuratorium regelmäßig Bericht.
- (4) Die Amtszeit einer Kommission beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

III. Verfahren und Verwaltung

§ 10

Verwaltung, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung

- (1) Für die Verwaltung und Rechnungsführung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu sowie das Stiftungsgesetz Baden-Württemberg in seiner jeweiligen Fassung. Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr des Landes Baden-Württemberg.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen der Stiftung ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand Rechnung zu legen. Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Rechnungshofs Baden-Württemberg ist die Jahresrechnung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer sonstigen Prüfungseinrichtung zu prüfen, die vom Kuratorium bestimmt wird.
- (3) Dem Kuratorium und der Stiftungsbehörde ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres ein Geschäfts- und Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Entlastung erteilt das Kuratorium. Sie bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde und des Finanzministeriums.

§ 11

Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Der Vorstand ist vorher zu hören. Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Stiftungsbehörde rechtswirksam.
- (2) Der Beschluß über die Aufhebung der Stiftung sowie über eine Änderung des Stiftungszwecks bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums sowie der Zustimmung des Vorstands. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an das Land Baden-Württemberg; es ist für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie entsprechend dem Stiftungszwecke zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt Baden-Württemberg in Kraft.